

Schulordnung

Präambel

Ein harmonisches Zusammenleben von Lehrern und Schülern ist auf die Dauer nur dann möglich, wenn eine Schulordnung das Zusammensein regelt. Die Schulordnung ist daher für alle, Lehrer und Schüler, verbindlich. Wenn sich jeder freiwillig an diese Ordnung hält, gibt es für niemanden Ärger.

Wie an allen Schulen in Nordrhein-Westfalen werden im Maximilian-Kolbe-Gymnasium Schüler unterrichtet, die nach den Vorschriften über die Unfallversicherung, -haftung und -verhütung einer besonderen Beaufsichtigung bedürfen. Das Zusammensein von Kindern und Jugendlichen in großen Gruppen auf engem Raum bringt erhöhte Gefährdung mit sich und erfordert eine besondere Beaufsichtigung zum Schutz der Schüler im Rahmen der Aufsichtspflicht der Lehrer.

Die Schulordnung wurde – unter Mitwirkung aller Beteiligten, der Eltern-, Lehrer- und Schülervvertretung – durch die Schulkonferenz beschlossen.

§1 Erscheinen zum Unterricht

1.) Unterrichtsbeginn zur 1. Stunde

Die Schüler und Lehrer erscheinen spätestens fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn. Die Aufsichtspflicht des Lehrers beginnt 20 Minuten vor Unterrichtsbeginn.

2.) Unterrichtsbeginn ab 2. Stunde

Schüler der Klasse 5 bis 10, die in äußerst seltenen Ausnahmefällen erst von der 2., 3. oder 4. Stunde an Unterricht haben, sollen möglichst erst fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn kommen, um den Unterricht in den noch laufenden Stunden so wenig wie möglich zu stören.

Schüler der Oberstufe, die erst zur 2., 3. oder 4. Stunde zum Unterrichtsbeginn kommen, gehen unverzüglich in den Aufenthaltsraum oder in die Bibliothek.

3.) An den Tagen mit Schulgottesdienst kommen die Nicht-Fahrschüler, die nicht am Gottesdienst teilnehmen, erst zur 2. Stunde zur Schule. Fahrschüler, die wegen der Busfahrpläne nur zur 1. Stunde anfahren können, halten sich in besonderen Klassenräumen während der 1. Stunde unter Aufsicht auf.

4.) Fahrschüler, deren Busse schon vor 7.45 Uhr am Schulzentrum ankommen, können sich an besonders kalten Tagen im Winterhalbjahr (d. h. in der Zeit nach den Oktoberferien bis zu den Osterferien) im Pädagogischen Zentrum (PZ) aufhalten.

Falls es vor Unterrichtsbeginn regnet, kann der aufsichtsführende Lehrer die Schüler in das Pädagogische Zentrum hereinlassen. Entsprechendes gilt für die großen Pausen.

5.) Schüler und Lehrer begeben sich beim Ertönen des Vorgongs auf den Weg zu den Unterrichtsräumen.

- 6.) Erkrankte Schüler sind spätestens am 2. Tag schriftlich oder telefonisch zu entschuldigen.
Nach Beendigung der Krankheit bringt der Schüler eine schriftliche Entschuldigung mit, aus der hervorgeht, wie lange er krank war. Die Entschuldigungen werden vom Klassenlehrer bzw. vom Tutor sowie den BT-Lehrern überprüft.
- 7.) Ein- oder zweitägige Beurlaubungen aus wichtigen Gründen kann der Klassenlehrer bzw. der Tutor aussprechen, sofern sich diese nicht unmittelbar an die Ferien anschließen. In allen anderen Fällen kann die Beurlaubung nur von der Schulleitung bzw. durch die Schulaufsichtsbehörde erfolgen.
- 8.) Ein Schüler darf nur auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten / des volljährigen Schülers selber beurlaubt werden, bei Beurlaubung im Anschluss an die Ferien mindestens vier Wochen vorher. Der Antrag muss eine Begründung enthalten.

§2 Verhalten in den Pausen und den Aufenthaltsräumen

- 1.) In den kleinen Pausen (nach der 1., 3. oder 5. Stunde) bleiben die Schüler, sofern sie nicht den Unterrichtsraum wechseln, in den Unterrichtsräumen. Für Lehrer besteht eine allgemeine Aufsichtspflicht, um Unfällen oder Sachbeschädigungen vorzubeugen.
- 2.) In den großen Pausen (nach der 2. oder 4. Stunde) begeben sich alle Schüler auf den Hof. Sie benutzen dabei dieselben Wege, die bei Feueralarm auch die Fluchtwege sind.
Der Atriumhof zum Beeckbach hin ist ausschließlich den Schülern der Oberstufe vorbehalten. Die Oberstufenschüler dürfen auf diesem Hof rauchen.
Oberstufenschüler, die vor einer großen Pause eine Freistunde hatten und sich im Aufenthaltsraum befinden, dürfen im Aufenthaltsraum bleiben.
- 3.) Der Lehrer verlässt in der großen Pause als letzter den Unterrichtsraum und schließt ab. Schüler, die aus Fachräumen kommen und ihre Taschen nicht mehr in den Klassen- oder Kursraum bringen können, dürfen diese vor der (verschlossenen) Tür abstellen.
- 4.) Beim Ertönen des Vorgongs wird der Verkauf aus dem SV-Raum eingestellt.
- 5.) Um die Schüler vor Gefährdung zu bewahren, sind Schlindern und Schneeballwerfen auf dem Schulhof verboten. Ballspiele sind nur mit Softbällen erlaubt.
- 6.) Die Oberstufenschüler können sich in ihren Freistunden in der Bibliothek aufhalten.
Im Schulgebäude darf nicht geraucht werden. Rauchen ist nur den Oberstufenschülern, und zwar auf dem Atriumhof gestattet.
- 7.) Den Ordnungsdienst auf dem Atriumhof übernehmen die Oberstufenschüler.

- 8.) Das Verlassen des Schulhofes kann Unter- und Mittelstufenschülern während der großen Pause nur in dringenden Fällen mit Erlaubnis des aufsichtsführenden Lehrers oder des Klassenlehrers gestattet werden.

§ 3 Bibliothek und SV-Verkaufsraum

- 1.) Die Schulbibliothek ist von der 1. bis zur 5. Stunde einschließlich zugleich Stillarbeitsraum für die Oberstufenschüler. Deswegen ist der Zutritt von der 1. bis zur 5. Stunde inklusive ausschließlich den Schülern der Oberstufe vorbehalten.
- 2.) Nach der 5. Stunde haben alle Schüler der Sekundarstufe I und II Zutritt zur allgemeinen Schulbibliothek.
- 3.) In den beiden großen Pausen ist der Zugang zur Bibliothek verschlossen. Ausnahme: Montag und Mittwoch ist die Bibliothek in der 1. großen Pause für die Schüler der Klassen 5 und 6 zur Buchausleihe geöffnet.
- 4.) Den Anordnungen der Bibliothekarin ist Folge zu leisten. Die Schulordnung des Maximilian-Kolbe-Gymnasiums bleibt davon unberührt.
- 5.) Das Nähere regelt eine Benutzungsordnung für die Bibliothek.
- 6.) Während der beiden großen Pausen erfolgt der Verkauf von Getränken, kleinen Speisen und Süßwaren durch die SV aus dem zum Hof gelegenen Fenster von Raum 101.
- 7.) Im Verkaufsraum ist Unbefugten der Aufenthalt nicht erlaubt.

§4 Verhütung von Diebstahl und Sachbeschädigung

- 1.) In den Stunden, in denen Unter- und Mittelstufenklassen Unterricht in den Fachräumen haben, werden die leer stehenden Klassenräume öfters von Oberstufenkursen benutzt. Um Streitigkeiten zwischen den Schülern wegen evtl. Sachbeschädigungen oder abhanden gekommener Gegenstände vorzubeugen, nimmt jeder Schüler, der sich in Fachräume begibt, alle seine Sachen aus dem Klassenraum mit.
- 2.) Schüler, die in der 1. oder letzten Stunde Sport bzw. Schwimmen haben, nehmen alle ihre Schulsachen mit in die Umkleideräume.
- 3.) Die Schüler, die vor und nach den Sport- bzw. Schwimmstunden noch Unterricht haben, nehmen nur ihre Sportsachen mit. Der Lehrer, der in der vorausgegangenen Stunde Unterricht in dieser Klasse hatte, schließt den Klassenraum ab. Der Klassensprecher ist dafür verantwortlich, dass der Lehrer auf das Abschließen hingewiesen wird. Entsprechendes gilt für den Fall, dass Schüler Unterricht im Fachraum haben.
- 4.) Nach Unterrichtsschluss bzw. nach Unterrichtsschluss in den jeweiligen Unterrichtsräumen werden die Türen abgeschlossen.

§ 5 Verhalten der Zweiradfahrer

- 1.) Die Benutzung von Fahr- und Krafträdern auf dem Schulhof ist verboten.
- 2.) Die Fahrräder werden im Keller eingestellt oder auf dem Hof abgestellt. Die Krafträder werden auf dem Hof abgestellt. Nachmittags ist der Fahrradkeller geschlossen.

§6 Fahrschüler

- 1.) Fahrschüler, die nach der 5. Stunde mehr als 15 Minuten auf den Schulbus warten müssen, sowie AG-Teilnehmer, die eine Springstunde haben, dürfen sich in der Bibliothek aufhalten. Der Aufenthalt in Klassen- und Fachräumen ist verboten.

Stand: 20.04.2007